

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover i.d.F. vom 17. März 2005

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 07. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover i.d.F. vom 17. März 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Satz 5 wird Satz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 6 wird das Wort: „Kreistagsabgeordnete“ durch das Wort: „Regionsabgeordnete“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder (Abs. 1), die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 S. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer unbezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu 9,50 € erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden. **Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10 €. Gehören dem Haushalt mehr als zwei Personen an, erhöht sich der Pauschalstundensatz für jede weitere Person um je 2 € bis zu dem Höchstbetrag gemäß Abs. 1, sofern die weiteren Personen minderjährige Kinder sind.** Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn eine Ratsfrau/ein Ratsherr u.a., die/der ausschließlich einen Haushalt führt, die Kosten der Beschäftigung einer Hilfskraft als Verdienstausschlag geltend macht.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten: „der Kommission für Kinder- und Jugendhilfeplanung, des“ das Wort: „Widerspruchsbeirates“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)